

RS UVS Kärnten 1992/12/21 KUVS-1341/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1992

Rechtssatz

Fährt der Beschuldigte mit einem Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand verantwortet er die Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at